

Kostenbeitragsatzung

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018, GVBl. I S 69.) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg in ihrer Sitzung am 19. Juni 2018 nachstehende

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Staufenberg – Kostenbeitragsatzung -

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt sowie die Bastel- und Getränkepauschale nach § 5.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder unter 2 Jahren je Kalendermonat für die Betreuung:
 1. von 07:00 bis 13:00 Uhr € 200,00,
 2. von 07:00 bis 14:00 Uhr € 245,00 und
 3. von 07:00 bis 15:00 Uhr € 290,00.
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren je Kalendermonat für die Betreuung:
 1. von 07:00 bis 13:00 Uhr € 195,00
 2. von 07:00 bis 14:00 Uhr € 220,00,
 3. von 07:00 bis 15:00 Uhr € 245,00 und
 4. von 07:00 bis 16:00 Uhr € 270,00.

- (3) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt je Kalendermonat für die Betreuung:
1. von 07:00 bis 13:00 Uhr (6 Stunden) € 270,00, vgl. § 3
 2. von 07:00 bis 14:00 Uhr (7 Stunden) € 315,00, vgl. § 3
 3. von 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) € 280,00 vgl. § 3 und
 4. von 07:00 bis 16:00 Uhr (9 Stunden) € 285,00 vgl. § 3.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Staufenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde. Soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde, wird ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung nur anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben. Die Kostenbeiträge des § 2 Abs. 3 dieser Satzung reduzieren sich für die Fälle demnach wie folgt:

- a. von 07:00 bis 13:00 Uhr (6 Stunden) € 270,00 ./ 6/6 Freistellung (€ 270,00) € 0,00
- b. von 07:00 bis 14:00 Uhr (7 Stunden) € 315,00 ./ 6/7 Freistellung (€ 270,00) € 45,00
- c. von 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) € 280,00 ./ 6/8 Freistellung (€ 210,00) € 70,00
- d. von 07:00 bis 16:00 Uhr (9 Stunden) € 285,00 ./ 6/9 Freistellung (€ 190,00) € 95,00.

2. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt betreut, reduziert sich bei zwei Kindern für ein betreutes Kind der nach § 2 festgelegte Kostenbeitrag um 50,00 %. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung nach Abs. 1 Satz 1 gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach § 2 ergibt. Sofern für ein Kind eine Kostenbefreiung bzw. Kostenreduzierung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 in Anspruch genommen wird, reduziert sich der Gesamtkostenbeitrag für beide Kinder einmalig um € 50,00/Monat.
- (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 gilt für Vorschulkinder (im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt), dass die Kostenermäßigung nach Abs. 1 für das zweite Kind gilt.

§ 5 Verpflegungsentgelt und Bastelpauschale

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Stadt Staufenberg der tatsächliche Aufwand zu erstatten. Die Abrechnung dieses Aufwandes erfolgt monatlich im Nachhinein durch den Magistrat.
- (2) Die Bastel- und Getränkepauschale beträgt € 10,00 monatlich für Kinder, die in vollem Umfang von den Kostenbeiträgen befreit sind.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (4) Der Kostenbeitrag und die Bastel- und Getränkepauschale sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse Lollar/Staufenberg zu zahlen.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Staufenberg besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat

Staufenberg, den

(Siegel)

Bürgermeister Peter Gefeller